

**Antwort
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Daniels (Regensburg), Frau Schilling
und der Fraktion DIE GRÜNEN
— Drucksache 11/5984 —**

**zur Frage der Nichteinhaltung von Aufsichtspflichten
auf den Truppenübungsplätzen Grafenwöhr und Hohenfels**

Der Bundesminister der Finanzen hat mit Schreiben vom 20. Dezember 1989 – VI B 5 – VV 7913 – 294/89 – namens der Bundesregierung die Kleine Anfrage wie folgt beantwortet:

1. Wie hoch sind die Kosten, die mit der geplanten Truppenvorverlegung an die Grenze verbunden sind?

Die Entsendestaaten tragen grundsätzlich die Kosten für die Stationierung oder Umstationierung ihrer Streitkräfte im Aufnahmestaat selbst. Über die Höhe dieser Kosten im einzelnen liegen der Bundesregierung keine Angaben vor.

2. Ist die Abtretung des 230 km² Geländes in der Nähe von Grafenwöhr eine Schenkung des Geländes an die Amerikaner? Kommt dieser Schritt einer Enteignung gleich?

Der bundeseigene Truppenübungsplatz Grafenwöhr ist den amerikanischen Streitkräften aufgrund völkerrechtlicher Vereinbarungen zur Benutzung überlassen. Ein Eigentumswechsel ist mit der Überlassung nicht verbunden.

3. Warum wird für die Nutzung durch die Amerikaner keine Entschädigung gezahlt?

Nach Artikel 63 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut können Vermögenswerte, die rechtlich im Eigentum des Bun-

des stehen, von den amerikanischen Streitkräften unentgeltlich benutzt werden.

4. Ist dies zu vereinbaren damit, daß die Bundeswehr für den Übungsbetrieb bezahlen muß?

Die Bundeswehr zahlt für die Mitbenutzung des Truppenübungsplatzes Grafenwöhr kein Nutzungsentgelt, sondern erstattet den US-Streitkräften lediglich anteilmäßig die Betriebskosten.

5. Ist in Zukunft geplant, die übliche 140 DM/ha Pacht einzufordern, was einer Zahlung von ca. 3,2 Millionen DM jährlich entsprechen würde?

Die Bundesregierung beabsichtigt nicht, von den im Zusatzabkommen zum NATO-Truppenstatut vereinbarten Regelungen abzugehen.

6. Wenn es keine Entschädigungen geben sollte, ist die Frage zu klären, womit dann Aufrechnungen erfolgen?

Aus den Antworten zu Fragen 3 bis 5 ergibt sich, daß sich diese Frage nicht stellt.

7. Welche Maßnahmen will die Bundesregierung ergreifen, um die Belastung der umliegenden Bevölkerung zu reduzieren?

Die Bundesregierung ist laufend bemüht, die Belastungen der Bewohner der Truppenübungsplatzrandgemeinden aus dem militärischen Übungsbetrieb in Verhandlungen mit den amerikanischen Streitkräften weiter zu verringern. Sie hat zuletzt am 18. Oktober 1989 hierüber dem Unterausschuß des Verteidigungsausschusses ausführlich berichtet.

8. Mit welchen finanziellen Unterstützungen von seiten der Bundesregierung ist zu rechnen, und in welcher Höhe?

Der Haushaltsausschuß des Deutschen Bundestages hat am 15. November 1989 der Finanzierung von passiven Schallschutzmaßnahmen aus Haushaltssmitteln des Bundes bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen zugestimmt. Das Bundesfinanzministerium wird Bewilligungsbedingungen für die Gewährung von Zuschüssen zum Einbau von Lärmschutzfenstern im Umfeld des Truppenübungsplatzes Grafenwöhr erarbeiten.

Über die endgültige Höhe dieser Zuschußleistungen des Bundes kann gegenwärtig keine Aussage gemacht werden.

9. Welche Behörden auf deutscher Seite sind aufgrund des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut für naturschutz- und forstrechtliche Belange zuständig?

Das Zusatzabkommen zum NATO-Truppenstatut lässt die nach deutschem (Verfassungs-)Recht bestehenden Zuständigkeiten in den hier angesprochenen Bereichen unberührt. Für die Wahrnehmung der Belange des Naturschutzes und Forstrechts sind die Landesbehörden zuständig.

10. In welcher Form und mit welchen Mitteln haben diese Behörden diese Belange überprüft und gegebenenfalls Mißstände abgestellt?

Bei allen Maßnahmen der ausländischen Streitkräfte werden die für den Rechtsvollzug zuständigen Behörden in dem vom deutschen Recht geforderten Umfang beteiligt. Die Streitkräfte tragen den Entscheidungen dieser Behörden und damit den deutschen öffentlich-rechtlichen Belangen bei der Durchführung ihrer Maßnahmen Rechnung.

11. Welche deutschen Behörden haben bisher Planfeststellungsverfahren für bauliche Veränderungen auf den beiden Truppenübungsplätzen vorgenommen?

Wie viele Verfahren sind zu welchen Themen bisher abgeschlossen worden, wie viele sind in der Bearbeitung?

Planfeststellungsverfahren sind nach deutschem Recht nur für bestimmte Vorhaben vorgesehen. Für die bisher auf den Truppenübungsplätzen Grafenwöhr und Hohenfels durchgeführten Maßnahmen der Streitkräfte waren Planfeststellungsverfahren nach deutschem Recht nicht erforderlich.

12. Welche Einflußmöglichkeiten hat die deutsche Öffentlichkeit auf solche Verfahren?

Die Einflußmöglichkeiten der Öffentlichkeit richten sich nach den einschlägigen deutschen Gesetzen.

13. Ist für den Fall des amerikanischen Truppenabzuges, der absehbar ist, von seiten der Bundesregierung ein Konzept geplant, das die einseitige Abhängigkeit der Arbeitsplätze vom Militär beendet?

Welche konkreten Hilfen sind von seiten der Bundesregierung vorstellbar?

Der Umfang und die Art eines evtl. Teilabzugs von Streitkräften aus der Bundesrepublik Deutschland hängt vom Verlauf und dem Ergebnis der gegenwärtigen Abrüstungsverhandlungen ab. Ob und an welchen Standorten welche Truppen verringert werden, steht gegenwärtig noch nicht fest.

Die Auswirkungen derartiger Maßnahmen auf einzelne Standorte können im gegenwärtigen Stadium der Überlegungen nicht abgeschätzt werden.

14. Wann ist angesichts der Entwicklungen in Osteuropa mit einer Einschränkung des Übungsbetriebes auf den beiden Truppenübungsplätzen zu rechnen?

Aus den Antworten zu den Fragen 7 und 13 ergibt sich, daß gegenwärtig noch nichts zu den Auswirkungen dieser Maßnahmen auf den Betrieb der Truppenübungsplätze Grafenwöhr und Hohenfels gesagt werden kann.